AENDERUNG
gemäss Beschluss vom
12. JAN. 2022

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Eidgenössische Stiftungsaufsicht

Stiftungsstatut

der

Professor Walther Hug Stiftung zur Förderung der rechtswissenschaftlichen Forschung

mit Sitz in St.Gallen

I. Sitz und Zweck der Stiftung

Art. 1

Der Sitz der Stiftung kann jederzeit durch Beschluss des jeweiligen Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach einem anderen Ort innerhalb der Schweiz verlegt werden.

Art. 2

Das anfängliche Stiftungskapital besteht aus 35 Inhaberaktien der Schweizerischen Bankgesellschaft (nom. Fr. 500.--; Tageskurs per Ende 1977 zu Sfr. 3150.-- = Fr. 110'250.--) und kann durch den Stifter und durch Dritte jederzeit vermehrt werden.

Art. 3

Zweck der Stiftung ist die Förderung und finanzielle Unterstützung der schweizerischen rechtswissenschaftlichen Forschung durch:

1. periodische Ausrichtung des „Walther Hug Preises" an schweizerische Forscherinnen oder Forscher für hervorragende rechtswissenschaftliche Leistungen (Art. 4),
2. die Ausrichtung von „Professor Walther Hug Preisen" für die besten, an schweizerischen Universitäten abgenommenen Dissertationen (Art. 5),
3. die Gewährung von Beiträgen an die Veröffentlichung hervorragender Arbeiten, die sonst nicht finanziert werden können (Art. 6),
4. die Gewährung von Beiträgen zur Durchführung von Forschungsarbeiten, einschliesslich wissenschaftlicher Forschungsgespräche, die sonst nicht finanziert werden können (Art. 7).

Eine schweizerische rechtswissenschaftliche Forschung liegt vor, wenn sie das schweizerische Recht oder ein ausländisches oder internationales Recht mit Bezügen zum schweizerischen Recht betrifft.

Art. 4

Die Mittel der Stiftung sind in erster Linie für die periodische Ausrichtung des „Walther Hug Preises" zu verwenden, der schweizerischen Forscherinnen oder Forschern verliehen werden soll, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet haben.

Als solche Leistungen gelten das wissenschaftliche Gesamtwerk oder eine grosse gesetzgeberische Leistung einer Wissenschafterin oder eines Wissenschafters oder ein einzelnes, besonders bedeutsames wissenschaftliches Werk; ausgeschlossen sind Überarbeitungen oder Neubearbeitung von Originalwerken anderer Wissenschafter.

Als Preisträgerin oder Preisträger im Sinne von Abs. 1 kommen in Betracht: Personen schweizerischer Nationalität, die an in- oder ausländischen Hochschulen (Universitäten oder anderen Hochschulen) oder an Forschungsinstituten wirken oder frei forschend tätig sind; ausgenommen sind die im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung an schweizerischen Universitäten und Hochschulen amtierenden Professoren.

Der „Walther Hug Preis" ist periodisch zu verleihen, der Stiftungsrat legt die zeitlichen Abstände fest. Der Preis soll nicht weniger als Fr. 20'000.-- betragen und wird vom Stiftungsrat festgesetzt.

Der Preisträger oder die Preisträgerin wird an einer Sitzung von Preisgericht und Stiftungsrat gemeinsam bestimmt.

Das Preisgericht besteht aus fünf vom Stiftungsrat gewählten Mitgliedern, welche die Gebiete Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Zivil- und Immaterialgüterrecht, Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht oder Strafrecht an fünf verschiedenen schweizerischen Universitäten oder Hochschulen vertreten. Das Preisgericht schlägt Kandidatinnen und/oder Kandidaten für den Walther Hug Preis vor.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Preisgerichts beträgt vier Jahre; die Mitglieder sind zweimal wieder wählbar für eine weitere Amtsdauer.

Der Walther Hug Preis wird zusammen mit einer Urkunde an einer öffentlichen Feier überreicht.

Art. 5

Die „Professor Walther Hug Preise" sind dazu bestimmt, die Verfasserinnen und Verfasser der besten Dissertationen aus den verschiedensten schweizerischen rechtswissenschaftlichen Forschungsgebieten auszuzeichnen, die mit der höchsten Bewertung abgenommen worden sind.

Die Preisträgerinnen und Preisträger werden vom Stiftungsrat nach einer Umfrage bei den Rechtsfakultäten und -abteilungen der schweizerischen Universitäten aufgrund einer eigenen qualitativen Beurteilung festgelegt.

Die „Professor Walther Hug Preise" sind jedes Jahr mit einem Betrag zu verleihen, der nicht weniger als Fr. 2000.-- betragen soll und vom Stiftungsrat festgesetzt wird.

Der Stiftungsrat teilt die Preisträgerinnen und Preisträger je Universität der Fakultät oder Abteilung mit; die „Professor Walther Hug Preise" sollen zusammen mit einer Urkunde im Namen der Stiftung am Dies academicus oder an einer anderen Feier der Universität oder der Fakultät übergeben werden.

Art. 6

Beiträge an die Veröffentlichung von hervorragenden schweizerischen rechtswissenschaftlichen Forschungsarbeiten (Habilitationsschriften, Dissertationen, Monographien) werden nur gewährt, wenn

a) unvermeidbar erhebliche Druckkosten anfallen,

b) sie von anderer Seite nicht bezahlt werden und

c) die Verfasserin oder der Verfasser selbst einen zumutbaren Teil der Druckkosten übernimmt.

Der Beitrag an die Veröffentlichung soll im Prinzip nicht höher sein als Fr. 10'000.--.

Art. 7

Beiträge an schweizerische oder in der Schweiz niedergelassene Forscherinnen und Forscher können zur Durchführung bestimmter schweizerischer rechtswissenschaftlicher Forschungsarbeiten, vor allem auf den Gebieten des Wirtschafts- und Sozialrechts, gewährt werden, wenn diese Arbeiten nicht von anderer Seite finanziert werden können; keine Beiträge gibt es für Weiterbildungsstudien.

Solche Beiträge sind namentlich jüngeren Forscherinnen und Forschern zu gewähren, die sich nach einer preisgekrönten Dissertation oder nach erfolgter Habilitation überwiegend der Forschung widmen und die einen genauen Sach- und Zeitplan sowie einen Finanzierungsplan für die zu unterstützende Forschungsarbeit vorlegen.

II. Stiftungsvermögen

Art. 8

Das Stiftungsvermögen kann in Wertschriften aller Art, die nicht spekulativer Art sind, oder in Liegenschaften und zu höchstens einem Viertel in Edelmetallen angelegt werden.

Das Stiftungsvermögen ist der Abteilung Vermögensverwaltung einer Vertrauensbank oder einer angesehenen Treuhandgesellschaft zur Verwaltung zu übertragen, mit dem Ziel, dessen Realwert zu erhalten und, wenn möglich, zu mehren.

Art. 9

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nach dem Ableben des Stifters in der Regel nur die Erträgnisse des Stiftungsvermögens verwendet werden.

Unter besonderen Umständen ist der Stiftungsrat nach dem Ableben des Stifters befugt, ausnahmsweise einen Teil des Stiftungsvermögens zur Erfüllung des Stiftungszwecks einzusetzen; jedoch ist diesfalls das Stiftungsvermögen innert zwei Jahren durch die Äufnung von Erträgnissen wieder auf seinen früheren Stand zu bringen.

Art. 10

Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Verleihung des „Walther Hug Preises" gemäss Art. 4 und der „Professor Walther Hug Preise" gemäss Art. 5, sowie über die Ausrichtung von Beiträgen gemäss Art. 6 und 7 dieses Statuts. Diese Reglemente sind der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit den Statuten zuzustellen.

Über die Verleihung von Preisen gemäss Art. 4 und 5 und die Gewährung von Beiträgen gemäss Art. 6 und 7 beschliessen der Stiftungsrat und das Preis-gericht, unter Beachtung der Voraussetzungen nach diesem Stiftungsstatut, nach pflichtgemässem Ermessen.

Den Begünstigten der Stiftung steht ihr gegenüber kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beiträgen und kein Klagerecht auf deren Ausrichtung zu.

III. Organisation der Stiftung

Art. 11

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat, der wie folgt bestellt wird:

1. die Juristische Abteilung der Universität St. Gallen bestimmt aus dem Kreis ihrer ordentlichen Professorinnen oder Professoren ein Mitglied,
2. der Präsident der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich bestimmt aus den Professoren für Rechtswissenschaft an der ETH Zürich ein Mitglied,
3. der Vorstand des Schweizerischen Juristenvereins wählt aus seiner Mitte ein Mitglied,
4. der Stiftungsrat wählt ein aktives oder ehemaliges Mitglied des Bundesgerichts zu einem weiteren Mitglied,
5. er wählt weitere Mitglieder aus dem Kreis der gegenwärtigen oder ehemaligen Dozierenden an schweizerischen Universitäten oder Hochschulen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre; die Mitglieder sind zweimal wieder wählbar für eine weitere Amtsdauer.

Der Stiftungsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden; er ordnet die Geschäftsführung.

Art. 12

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Stiftungsstatut und von Reglementen im Sinne von Art. 10 Abs. 1,
2. Wahl der oder des Vorsitzenden, Ernennung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, sowie Bestimmung der mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens zu beauftragenden Bank oder Treuhandgesellschaft und der Kontrollstelle,
3. Wahl der Mitglieder und der oder des Vorsitzenden des Preisgerichts (Art. 5 Abs. 5),
4. Beschlussfassung über die Ausrichtung des „Walther Hug Preises“ sowie über den Betrag dieses Preises,
5. Beschlussfassung über die Ausrichtung der „Professor Walther Hug Preise“ sowie über den Betrag dieser Preise,
6. Beschlussfassung über die Gewährung von Beiträgen gemäss den Art. 6 und 7,

7. Beschlussfassung über die Anlage des Stiftungsvermögens, Aufsicht über die mit dessen Verwaltung beauftragte Bank oder Treuhandgesellschaft und Genehmigung der auf Ende des Kalenderjahres aufzustellenden Rechnung.

8. Beschlussfassung über alle andern Angelegenheiten, welche die Stiftung betreffen, und Durchführung aller Massnahmen, die zu ihrer Aufrechterhaltung und zur Erfüllung ihres Zweckes erforderlich sind.

9. Beschlussfassung über die Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen und für besondere Bemühungen.

10. Der Stiftungsrat ernennt eine Revisionsstelle und beauftragt sie mit der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.

Der Stiftungsrat ordnet die Vertretung der Stiftung nach aussen; er bestimmt die Mitglieder, die namens der Stiftung zeichnungsberechtigt sind; diese zeichnen kollektiv zu zweien für die Stiftung.

Art. 13

Der Stiftungsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden zu Sitzungen ein-berufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es verlangt; die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Ta-gen und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Die Sitzungen können in besonderen Fällen als Video- oder Audiokonferenzen organisiert werden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Sitzung anwesend sind.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse, soweit es durch das Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Der Stiftungsrat kann Beschlüsse über bestimmte Gegenstände aufgrund eines Antrages der oder des Vorsitzenden auch auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Art. 14

Die Prüfung der Jahresrechnung und der gesamten Rechnungsführung der Stiftung obliegt der Revisionsstelle, die vom Stiftungsrat bestimmt wird.

Die Revisionsstelle hat zu Handen des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

IV. Änderung des Stiftungsstatuts, Aufhebung der Stiftung

Art. 15

Der Stiftungsrat kann durch einstimmigen Beschluss der Aufsichtsbehörde Änderungen des Stiftungsstatuts beantragen, jedoch darf der in Art. 3 festgesetzte Zweck der Stiftung weder eingeschränkt noch ausgedehnt werden.

Jede von der Aufsichtsbehörde genehmigte Änderung des Stiftungsstatuts wird mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Art. 16

Durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates kann die Stiftung aufgehoben werden, wenn die Gesetzgebung oder andere öffentlich-rechtliche Massnahmen das Stiftungsvermögen so erheblich belasten, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes beeinträchtigt wird, oder wenn Umstände eintreten, welche die Erhaltung des Stiftungsvermögens oder die Erfüllung des Stiftungszweckes gefährden.

Wird die Stiftung aufgehoben, so ist das vorhandene Stiftungsvermögen je zur Hälfte der Universität St.Gallen und der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich zuzuweisen; diese haben den ihnen zugewiesenen Teil des Stiftungsvermögens unter der Bezeichnung "Professor Walther Hug Fonds zur Förderung der rechtswissenschaftlichen Forschung" selbständig zu verwalten und die Erträgnisse im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

Art. 17

Diese Stiftung ist mit der öffentlichen Beurkundung in Kraft getreten; sie ist im Handelsregister einzutragen.

(Änderungen von 1987, 1992/93 und 1994/95, 1998 sowie 2012/13 sowie 2020, wobei die Genehmigung der Änderungen im Jahr 2020 noch ausstehend ist)

Neuenburg, 16. Juni 2021

Professor Walther Hug Stiftung zur Förderung der rechtswissenschaftlichen Forschung

Dr. F. Aubry Girardin, Präsidentin

Prof. Dr. Felix Bommer, Vizepräsident